

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.

Präsidium: Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg (Präsidentin); Lucy Chebout, Rechtsanwältin, Berlin; Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Past Präsidentin) Schriftleitung: Anke Gimbal, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-1

Geschlechtergerechtes Wohnen – eine Annäherung

Dr. Jana Schollmeier¹

Mitglied der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Berlin

Prof. Dr. Pia Annika Lange, LL.M. (UCT)

Professorin für Öffentliches Recht, Europarecht, Sozialrecht, Geschlechter- und Vielfaltsdimensionen im Recht an der Universität Bremen

Prof. Dr. Cara Röhner

Professorin für Soziales Recht an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden sowie Mitglied der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich

I. Genderaspekte des Wohnens

Angesichts einer zunehmenden Wohnraumknappheit und einer steigenden Belastung von Mieter*innen durch Wohnkosten werden die Fragen, wie neuer Wohnraum geschaffen und die Bezahlbarkeit von Wohnraum gesichert werden kann, in Politik und Öffentlichkeit breit diskutiert.² Von Politiker*innen wird die Wohnungsfrage oft gar als die soziale Frage unserer Zeit ausgemacht.³ In dieser Diskussion und bei der Umsetzung des Ziels der Bundesregierung, jährlich 400.000 neue Wohnungen zu schaffen, blieben die spezifische Situation von Frauen auf dem Wohnungsmarkt und die Bedürfnisse, die sie in Bezug auf Wohnraum und ihr Wohnumfeld haben, bislang meist unberücksichtigt. Diese Bedürfnisse erwachsen aus verschiedenen Gründen. Beispielsweise erbringen Frauen im Vergleich zu Männern in erheblich größerem Umfang Sorgearbeit. Sie leisten durchschnittlich täglich 43,8 Prozent mehr unbezahlte Sorgearbeit als Männer.⁴ Das entspricht einem Zeitaufwand von einer Stunde und 17 Minuten.⁵ Dies schlägt sich auch in ihrem Mobilitätsverhalten nieder: Frauen haben seltener ein

lineares Mobilitätsmuster, sondern zeigen häufig ein netzartiges Mobilitätsmuster, das durch kurze Wege geprägt ist, die etwa durch das Abholen eines Kindes von der Kita, die Erledigung von Einkäufen oder die Begleitung von Angehörigen zu medizinischen Einrichtungen entstehen.⁶ Aus diesem gendertypischen Mobilitätsverhalten ergeben sich besondere Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sowie an die Quartiersgestaltung, die bislang in der Stadtentwicklung vernachlässigt wurden. Diese bedient bisher vor allem die Bedürfnisse derjenigen, die morgens auf direktem Weg zur Arbeit fahren und abends ebenso wieder zurückkehren.

Darüber hinaus machen Frauen 85 Prozent der Alleinerziehenden aus.⁷ Alleinerziehende leben besonders häufig in

- 1 Der Beitrag gibt ausschließlich die private Auffassung der Autorin wieder.
- 2 Siehe dazu hier nur Holm, Andrej / Regnault, Valentin / Sprengholz, Maximilian / Stephan, Meret: Die Verfestigung sozialer Wohnungsversorgungsprobleme, Working Paper Nr. 217, Hans-Böckler-Stiftung, Juni 2021, S. 9, 25 ff.
- 3 Siehe z. B. Scholz, Olaf: Wohnen ist die soziale Frage unserer Zeit, Biss Magazin, Mai 2021, online: <https://biss-magazin.de/v2/wp-content/uploads/2021/05/Olaf-Scholz.pdf> (Zugriff 11.01.2024).
- 4 DESTATIS, Gender Care Gap 2022: Frauen leisten 43,8 Prozent mehr unbezahlte Arbeit als Männer, Pressemitteilung Nr. 073 vom 28. Februar 2024, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html (Zugriff: 12.03.2024). Dabei besteht fast die Hälfte der unbezahlten Arbeit von Frauen aus klassischer Hausarbeit wie kochen, putzen und Wäsche waschen.
- 5 Ebd.
- 6 Ausführlich dazu Killinger, Stefanie / Pfeffer, Kristin / Ritter, Anne-Sophie: Urbane Frauen und Klimaschutz, Zum Rechtsrahmen einer feministischen Verkehrspolitik, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djbZ) 2/2023, S. 59-64 sowie Dellenbaugh-Losse in diesem Heft.
- 7 Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche Nr. 20 v. 16.05.2023, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_20_p002.html (Zugriff: 26.11.2023).

überbelegtem Wohnraum.⁸ Zudem sind sie (mit Ausnahme von Einpersonenhaushalten) häufiger als andere Haushalte durch Wohnkosten überbelastet.⁹ 2021 gaben sie im Durchschnitt 30,7 Prozent ihres Haushaltseinkommens für die Wohnkosten aus.¹⁰ Überbelegung und finanzielle Überlastung durch Wohnkosten treffen damit vor allem Frauen. Alleinerziehende haben zudem einen spezifischen, im Vergleich zum durchschnittlichen Wohnflächenbedarf erhöhten Bedarf. Der Bedarf an Wohnfläche von Alleinerziehenden ist gegenüber demjenigen von zusammenwohnenden Eltern nicht oder jedenfalls nicht wesentlich reduziert, weil Paare die von Alleinerziehenden allein genutzten Räumlichkeiten regelmäßig gemeinschaftlich nutzen.

Außerdem verfügen Frauen durchschnittlich über weniger Geld – aufgrund des Gender Pay Gaps, ihrer geringeren Beteiligung im Arbeitsleben und ihrer wesentlich schlechteren Alterssicherung.¹¹ Dies stellt bei der Anmietung von Wohnraum einen erheblichen „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber Paaren mit zwei (Vollzeit-)Einkommen dar und hat die bereits erwähnte finanzielle Überbelastung durch die Wohnkosten zur Folge.

Aus diesen beispielhaft genannten gendertypischen Unterschieden lassen sich besondere Bedürfnisse an das Bau-, Miet- und Sozialrecht ableiten. So sind insbesondere rechtliche Instrumente, die die Mietkosten begrenzen, für Frauen wichtig. Zu diesen können eine effektive Mietpreisbremse, die Absenkung der Kapazitätsgrenze, ein bundesweiter Mietendeckel für angespannte Wohnungsmärkte, die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit sowie die stärkere Förderung des sozialen Wohnungsbaus gehören. Auch die Wiedereinführung des kommunalen Vorkaufrechts sowie die Vergesellschaftung von Wohnraum ermöglichen eine Einflussnahme auf die Mietpreisgestaltung in angespannten Wohnungsmärkten und sind deshalb diskussionswürdig. Bei der Gewährung von Sozialleistungen werden die besonderen Belange von Alleinerziehenden bislang nur zaghafte berücksichtigt. Zudem ist die Durchsetzung dieser besonderen Bedarfe in der Praxis oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.¹²

Da gutes Wohnen von vielfältigen Faktoren abhängig ist, die Gegenstand unterschiedlicher Rechtsgebiete sind, sind auch die Ansatzpunkte und Themenfelder zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit beim Wohnen entsprechend vielfältig.

Der nachfolgende Beitrag versteht sich als Debattenaufschlag dazu, den Genderaspekt des Wohnens in der Rechtswissenschaft stärker als bisher in den Fokus zu rücken und auf rechtspolitische Hebel aufmerksam zu machen, wie mehr Geschlechtergerechtigkeit beim Wohnen erreicht werden kann. Da gutes Wohnen von vielfältigen Faktoren abhängig ist, die Gegenstand unterschiedlicher Rechtsgebiete sind, sind auch die Ansatzpunkte und Themenfelder zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit beim Wohnen entsprechend vielfältig. Sie reichen von der Bauleitplanung über die Städte- und Verkehrsplanung, die

Ausgestaltung der Bauordnungen der Länder, die Förderung von Wohneigentum, das Mietrecht, wohnungsbezogene Sozialleistungen, Diskriminierungsschutz am Wohnungsmarkt bis hin zu Schutz vor Gewalt in der Wohnung und Schutz vor Wohnungslosigkeit. Die nachfolgenden vorgestellten Themenfelder sind daher nicht als abschließende Aufzählung von Ansatzpunkten für mehr Geschlechtergerechtigkeit beim Wohnen zu verstehen, sondern sollen im Zusammenspiel mit den weiteren Beiträgen Denk- und Diskussionsanstöße liefern, wie mehr Geschlechtergerechtigkeit in Bezug auf das Wohnen erreicht werden kann.

Nicht alle Frauen werden am Wohnungsmarkt gleichermaßen diskriminiert. Das Thema muss daher intersektional betrachtet werden. Zentrale Themen sind die Diskriminierungserfahrungen von Frauen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte¹³ und von queeren Frauen, die Benachteiligung von Frauen mit geringen ökonomischen Ressourcen, die Belange von Frauen mit Behinderung sowie barrierefreies Wohnen. Die Vielfalt an intersektionalen Benachteiligungserfahrungen beim Wohnen kann in diesem Rahmen jedoch nicht umfassend abgebildet werden, sodass hier nur Schlaglichter auf bestimmte Zusammenhänge geworfen werden, die in der weiteren Debatte einer Vertiefung bedürfen.

II. Handlungsfelder

1. Geschlechtergerechtes Planen und Bauen

In § 1 Abs. 6 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) werden die Gemeinden verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen – neben den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen von Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie der Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung – die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Die Gleichstellung der Geschlechter soll hierdurch im Verfahren wie in den Ergebnissen sichergestellt werden.¹⁴ Die juristische Kommentarliteratur beschränkt sich allerdings

- 8 Alleinerziehende und ihre Kinder machten im Jahr 2021 in Deutschland mit einem Anteil von 28 % die größte Gruppe unter den Personen aus, die von Überbelegung betroffen waren, siehe: Statistisches Bundesamt, 17 % der EU-Bevölkerung leben in überbelegten Wohnungen v. 14.11.2023, online: <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Ueberbelegung.html> (Zugriff: 26.11.2023).
- 9 Statistisches Bundesamt, Wohnkosten: 10,7 % der Bevölkerung galten 2021 als überbelastet v. 26.08.2022, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_N054_61.html (Zugriff: 26.11.2023).
- 10 Ebd.
- 11 Siehe dazu die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes, 18 % unbereinigter Gender Pay Gap, 7 % bereinigter Gender Pay Gap und 39 % Gender Gap Arbeitsmarkt sowie 29,9 % bzw. 42,6 % Gender Pension Gap, Statistisches Bundesamt, Verdienste, Gender Pay Gap v. 06.03.2023, online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html (Zugriff: 08.01.2024); Statistisches Bundesamt, Gleichstellungsindikatoren, online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Gleichstellungsindikatoren/gender-pension-gap-f33.html> (Zugriff: 08.01.2024).
- 12 Siehe exemplarisch den Beschl. des LSG Niedersachsen-Bremen v. 13.10.2023, L 13 AS 185/23 B ER, BeckRS 2023, 28197.
- 13 Dazu Çitlak in diesem Heft.
- 14 Battis, Ulrich / Krautzberger, Michael / Löhr, Rolf-Peter: Baugesetzbuch, 15. Auflage, München 2022, BauGB § 1 Rn. 58.

auch rund zehn Jahre nach Einführung dieser Planungsleitlinie durch das BauGB-Änderungsgesetz 2004 auf allgemeine Beschreibungen ohne konkrete Beispiele und postuliert, dass weitgehend unklar bleibe, wie das Gender Mainstreaming in der Bauleitplanung umgesetzt werden könne und dies die Praxis erweisen müsse.¹⁵ Ausdrücklich heißt es sogar: „*Möglichkeiten, diesen unterschiedlichen Auswirkungen mit Mitteln der Bauleitplanung Rechnung zu tragen, bestehen praktisch nicht.*“¹⁶ Gender-Mainstreaming kann mithin in der Bauleitplanung nicht als akzeptiert oder gar umfassend praktiziert gelten.¹⁷ Vielmehr zeigt die baurechtliche Kommentarliteratur vereinzelt ein erschreckendes Verständnis von frauenspezifischen Belangen.¹⁸

Anforderungen einer frauen- bzw. familiengerechten Stadtentwicklung werden jedoch unter anderem in der Stadtgeographie und -planung schon seit längerem diskutiert und in Leitfäden zusammengefasst.¹⁹ Im Hinblick auf die Sorgearbeit, die noch überwiegend von Frauen geleistet wird, gehören hierzu zum Beispiel die wohnortnahe Vorhaltung von Flächen für Anlagen der Kinderbetreuung, Schulen und von Anlagen, die gesundheitlichen oder sozialen Zwecken dienen, sowie die kurze und barrierefreie Ausgestaltung von Begleit- und Versorgungswegen,²⁰ genauso wie die Schaffung von Abstellplätzen für Kinderwagen und Fahrradanhänger. Dies erleichtert nicht nur die Ausführung der Sorgearbeit, sondern ermöglicht Frauen im größeren Umfang eigener Erwerbsarbeit nachzugehen und somit für eigenes Einkommen zu sorgen. Neben einer Arbeitsmarktpolitik, die für eine Ansiedlung von Arbeitsplätzen in der Nähe des Wohnorts sorgt, kann durch eine entsprechende Stadtentwicklung die Erwerbsarbeit von Frauen gefördert werden, indem etwa die digitale Infrastruktur ausgebaut wird und mehr Co-Working-Spaces und Arbeitszimmer eingeplant werden, sodass Sorgearbeitleistende im Homeoffice oder zumindest wohnortnah arbeiten und so die Zeit für den Arbeitsweg einsparen können.

Auch lassen sich aus biologisch-körperlich begründeten Bedürfnissen besondere Anforderungen an die Stadtentwicklung ableiten: Der Wechsel von Periodenprodukten, eine reduzierte Aufnahmefähigkeit der Blase während der Schwangerschaft und ein acht Mal höheres Risiko von Frauen im Vergleich zu Männern, an Blasenentzündungen zu erkranken, erfordern einen Zugang zu Toiletten im öffentlichen Raum.²¹ Diese sollten für Frauen gleichermaßen kostenfrei nutzbar sein wie für Männer. Die aktuell verbreitete Praxis, wonach die Toilettennutzung nur für Frauen kostenpflichtig ist, ist diskriminierend und gehört abgeschafft.²²

Eine gendergerechte Stadtentwicklung kann zudem Rücksicht auf das Sicherheitsempfinden von Frauen nehmen, indem beispielsweise lange dunkle Tunnel vermieden werden, und so gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Raum sicherstellen.²³

Dem in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB und in einigen Bauordnungen der Länder²⁴ enthaltenen gesetzlichen Auftrag, die Belange von Frauen zu berücksichtigen, ließe sich durch verschiedene Maßnahmen zu mehr praktischer Geltung verhelfen, von denen im Folgenden einige kurz skizziert werden sollen. Erstens könnte die Einrichtung einer Kompetenzstelle „Gendersensibles Bauen und Wohnen“ beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung dazu beitragen, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Eine solche Kompetenzstelle könnte die Anforderungen an eine frauengerechte Stadtentwicklung und frauengerechten Wohnraum untersuchen sowie den Kommunen und Vorhabenträgern Daten und Best-Practice-Beispiele für ein frauengerechtes Planen und Bauen an die Hand geben und regelmäßig dazu Bericht erstatten. Zweitens wäre die Entwicklung eines Gender-Checks²⁵ denkbar, der die Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen in der Bauleitplanung in der Praxis vereinfacht und Gender-Mainstreaming so für kleine und große Kommunen handhabbar macht. Neben Hinweisen für die materielle Planung könnten auch Leitfäden für das Planaufstellungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Durch einen Gender-Check könnte

15 Spannowsky, Willy / Uechtritz, Michael: Beck'scher Onlinekommentar Baugesetzbuch, 60. Edition, München 01.10.2023, BauGB § 1 Rn. 94; Ernst, Werner / Zinkahn, Willy / Bielenberg, Walter / Krautzberger, Michael: Baugesetzbuch, Band 1, 151. EL August 2023, München 2023, BauGB § 1 Rn. 127.

16 Brügelmann, Hermann: Kommentar zum Baugesetzbuch, 128. EL Oktober 2023, München 2023, BauGB § 1 Rn. 595.

17 So bereits Killinginger et al. (Fn. 6), S. 59-64.

18 Etwa wenn es heißt: „*Frauenhäuser: Es handelt sich hierbei um einen Nutzungs-(Anlagen-)Begriff, der sich erst in unserer Wohlstandsgesellschaft durch das gleichzeitig wachsende Wert- und Selbstständigkeitsbewusstsein der Frauen zu einem eigenständigen Nutzungsbegriff entwickelt hat.*“ Fickert, Hans Carl / Fieseler, Herbert (Hrsg.): Baunutzungsverordnung, 14. Auflage, Stuttgart 2023, BauNVO § 3 Rn. 106. In einer Voraufgabe wurden diese Ausführungen noch mit folgendem Hinweis versehen: „*Trunksüchtige, prügeln oder in sonstiger Weise „entgleisende“ Ehemänner gibt es in allen Gesellschaften und Staaten dieser Welt – und hat es immer gegeben –, ohne dass die Länder sich Frauenhäuser „leisten“ können.*“ Fickert, Hans Carl / Fieseler Herbert (Hrsg.): Baunutzungsverordnung, 12. Auflage, Stuttgart 2023, BauNVO § 3 Rn. 20.71. Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt als Luxus der Wohlstandsgesellschaft darzustellen, entspricht weder der gerade dargestellten baurechtlichen Rechtslage noch den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die durch die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11.05.2011) – wie die anderen Staaten dieser Welt, die sie ratifiziert haben – dazu verpflichtet ist, häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen sowie umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen, wozu explizit auch der Zugang zu Unterkünften für Opfer häuslicher Gewalt gehört (Art. 1 Abs. 1 lit. a) und c), Art. 20 Abs. 1 der Istanbul-Konvention). Im baurechtlichen Diskurs muss solchen Äußerungen deshalb klar entgegengetreten werden.

19 Siehe beispielsweise Deutsches Institut für Urbanistik, Gender Mainstreaming in der Bauleitplanung – Eine Handreichung mit Checklisten, 2007, online: <https://repository.difu.de/items/38853862-f662-49a1-9cf1-50d29b0488cb> (Zugriff: 11.01.2024).

20 Siehe dazu z. B. unlängst das Urteil des OVG Bremen zum aufgesetzten Gehwegparken, 13.12.2022, 1 LC 64/22, NordÖR 2023, S. 261-271.

21 Criado-Perez, Caroline: Unsichtbare Frauen, 8. Auflage, München 2020, S. 76.

22 Vgl. Kommnick, Bjarne: So diskriminierend sind öffentliche Toiletten in Deutschland, kreiszeitung.de v. 09.09.2021, online: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/so-diskriminierend-sind-oeffentliche-toiletten-in-deutschland-90964017.html> (Zugriff: 11.01.2024).

23 Dazu ausführlich Dellenbaugh-Losse in diesem Heft.

24 Die Berücksichtigung der Belange von Frauen verlangt etwa § 4 der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung. Auf Sorgearbeitleistende zielt etwa § 3 Abs. 1 Nr. 4 der saarländischen Landesbauordnung, der die Belange von Personen mit Kindern als allgemeine Anforderung vorgibt.

25 Siehe dazu auch Dellenbaugh-Losse in diesem Heft.

so nicht nur sichergestellt werden, dass Städte und Vorhaben geschlechtergerecht geplant und umgesetzt werden, sondern auch, dass Frauen empowert werden, ihre Belange möglichst selbst in Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahren einzubringen. Drittens könnte die Einrichtung eines Förderprogramms, aus dem Kommunen Mittel für eine Beratung für eine gendergerechte Stadtplanung und Begleitung ihrer Planungsprozesse in Anspruch nehmen könnten, der Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung dienlich sein. Viertens könnte auch die Förderung und gleiche Bezahlung von Frauen in der Bauwirtschaft zur Zielverwirklichung beitragen, da auf diese Weise weibliche Perspektiven nicht nur von außen in die Stadtentwicklung und Vorhabenplanung und -realisierung eingebracht, sondern von Anfang an mitbedacht würden. Auch heute noch werden unsere Städte und Gebäude hauptsächlich von Männern geplant und realisiert. Lediglich 13 Prozent der Beschäftigten im Wirtschaftszweig Baugewerbe sind weiblich, im Wirtschaftszweig Bauhauptgewerbe liegt der Anteil sogar nur bei 11 Prozent.²⁶ In der Bauplanung und -überwachung stellen Frauen nur etwas mehr als ein Viertel der Beschäftigten. Die Gehälter hochqualifizierter Frauen liegen im Baugewerbe zudem noch deutlich unter denen der männlichen Kollegen.²⁷

Im Hinblick auf die Landesbauordnungen sollte darauf geachtet werden, dass angestrebte Reformen auch die Gendergerechtigkeit im Blick behalten. So haben etwa die Länder im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung verabredet, das Bauordnungsrecht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. In diesem Zuge soll die Kfz-Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungsbestand entfallen. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollten Stellflächen für Kinderwagen und Fahrräder nicht zur Disposition gestellt und darüber hinaus zusätzliche Flächen für Fahrradanhänger und Lastenräder berücksichtigt werden.²⁸ Frauen übernehmen mehr Begleit- und Versorgungswege und sind deshalb in ihrem Alltag besonders auf die Vorhaltung von entsprechenden Abstellflächen angewiesen. In Städten ist die Nutzung von Fahrradanhängern und Lastenrädern bereits gelebter Alltag, dem das Recht Rechnung tragen muss.

2. Gendersensible Wohnraumförderung

Zuständig für die Wohnraumförderung sind die Länder, die in ihren Wohnraumförderungsgesetzen die Zwecke einschließlich der Zielgruppen der sozialen (Miet-)Wohnraumförderung benennen und diese in ihren jeweiligen Förderprogrammen näher ausgestalten. Zwar zählen die Länder in ihren Gesetzen als Zielgruppen – genau wie das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 2001 – fast ausnahmslos diejenigen Haushalte auf, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können,²⁹ worunter auch Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende und Schwangere sowie Wohnungslose fallen.³⁰ Die einzelnen Wohnungsbauförderprogramme der Länder, die in der Regel als Verwaltungsvorschriften durch das jeweils zuständige Ministerium erlassen werden und die im Einzelnen regeln, unter welchen Voraussetzungen Förderprogramme in Anspruch genommen werden können, legen jedoch in Bezug auf die genannten Zielgruppen unterschiedliche

Schwerpunkte. Die zuständigen Landesministerien sollten ihre Förderrichtlinien – bisher orientiert am normativen Leitbild des Ernährermodells und der Kleinfamilie – überprüfen und ihre Programme entsprechend neuer Lebenswirklichkeiten, die insbesondere eine verstärkte Berufstätigkeit von Frauen ermöglichen und die Bedarfe von Alleinerziehenden berücksichtigen, weiterentwickeln. Um eine Entlastung von Frauen hinsichtlich der Wahrnehmung von Sorgearbeit zu erreichen, sollten auch neue Formen des Zusammenlebens – wie etwa eine Eltern-WG oder ein Zusammenleben mit nahestehenden Personen – als förderfähig anerkannt werden. Bei der Vorhabenplanung sollten außerdem auch gemeinschaftlich und flexibel nutzbare Räume verstärkt berücksichtigt werden, weil Alleinerziehende und berufstätige Frauen besonders durch zusätzliche Räume als Gästezimmer für unterstützende Familienmitglieder oder als Arbeitszimmer entlastet werden können. Alleinerziehende (Frauen) sind überproportional von Armut³¹ betroffen und deshalb auf bezahlbaren Wohnraum besonders angewiesen. Um ihren Wohnbedarf zu decken und ihren Wohnbedürfnissen gerecht zu werden, sollte der Anteil geförderten Wohnraums deshalb weiter deutlich erhöht und dabei ein besonderer Fokus auf kleinere Wohnungen mit zwei oder drei Zimmern gelegt werden. Neue Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie sonstige Instrumente zur Steigerung bezahlbaren Wohnraums wie zum Beispiel die Neue Wohngemeinnützigkeit sollten so konzipiert werden, dass sie einen Beitrag zur Wohnraumversorgung von Frauen leisten.

3. Gendersensible Weiterentwicklung von wohnraumbezogenen Sozialleistungen

Das Existenzminimum als sozialstaatlich gebotenes Minimum wird in Deutschland im Rahmen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII gewährleistet und sichert hilfebedürftigen Haushalten die Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Grundsatz sind die tatsächlich entstehenden Kosten für Unterkunft und Heizung vom Leistungsträger zu übernehmen.

- 26 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. / Kraus, Petra: Frauen am Bau, Eine statistische Analyse v. 17.02.2023, S. 3, online: https://www.bauindustrie.de/fileadmin/bauindustrie.de/Media/Pressemitteilungen/PM_2023/230217_Frauen_am_Bau.pdf (Zugriff: 11.01.2024).
- 27 Ebd., S. 3.
- 28 Aktuell sind Stellflächen für Kinderwagen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 gem. § 48 Abs. 2 der Musterbauordnung vorzuhalten. § 49 Abs. 1 der Musterbauordnung verlangt die Vorhaltung von Abstellflächen für Fahrräder in zumutbarer Entfernung.
- 29 Lediglich Niedersachsen beschränkt das Ziel der Mietwohnraumförderung in § 2 Abs. 2 Satz 1 NWoFG nur „insbesondere“ auf Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, und schließt damit eine Förderung des Mietwohnungsbaus für die Gesamtbevölkerung nicht aus.
- 30 Zu den unterschiedlichen Zielgruppen der Wohnraumzugewesetze der Länder siehe Lange, Pia: Staatliche Wohnraumvorsorge, Tübingen 2023, S. 345 ff.
- 31 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten v. 29.03.2023, online: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/armutsgefaehrungsquote-von-personen-in-alleinerziehenden-haushalten-189730> (Zugriff: 11.01.24).

men, allerdings mit der Einschränkung, dass diese „angemessen“ sein müssen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 42a Abs. 1 S. 1 SGB XII). Der Begriff der angemessenen Kosten ist ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff, den das Bundessozialgericht in mehreren Schritten unter Zuhilfenahme eines vom Grundsicherungsträger vor der Einzelfallentscheidung zu erarbeitenden „schlüssigen Konzepts“ bestimmt.³² Übersteigen die Aufwendungen die durch das schlüssige Konzept festgelegte abstrakte Angemessenheitsgrenze, müssen im Einzelfall Gründe für die Übernahme höherer Unterkunftskosten vorliegen, ansonsten müssen die höheren Unterkunftskosten nach Ablauf einer Karenzzeit³³ aus dem Regelbedarf finanziert werden, sodass eine sogenannte Wohnkostenlücke entsteht.³⁴ Gründe, die eine Abweichung von den Aufwendungen der abstrakten Angemessenheit rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn ein größerer Wohnflächenbedarf aufgrund einer Behinderung oder eines Umgangsrechts besteht (vgl. § 22b Abs. 3 S. 2 SGB II, § 35b SGB XII).³⁵ Die grundsätzliche Anerkennung eines größeren Wohnflächenbedarfs aufgrund eines bestehenden Umgangsrechts durch den Gesetzgeber im Rahmen der Satzungsermächtigung in § 22b SGB II ist zu begrüßen. Wünschenswert wäre, wenn dieser höhere Bedarf auch konkret in § 22 SGB II gesetzlich verankert würde, um dessen Gewährung in der Praxis abzusichern. Außerdem ist zu diskutieren, ob für Alleinerziehende ein größerer Wohnflächenbedarf eingeführt werden sollte, um Homeoffice-Bedarf oder die Unterstützung durch die Familie bei der Kinderbetreuung durch zusätzlichen Raum zu ermöglichen und damit die Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu fördern. Im Jahr 2022 haben nämlich über 30 bis 88 Prozent der Alleinerziehenden – je nach Zahl der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder – Arbeitslosengeld II, also das heutige Bürgergeld, bezogen.³⁶ Die Betreuung von Kindern für Alleinerziehende zu erleichtern, erscheint damit als ein Faktor, mit dem die Hilfebedürftigkeit alleinerziehender Frauen verringert werden könnte.

Ein weiterer Aspekt, der in den Fokus genommen werden muss, ist die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft. Diese stellt in der Praxis oftmals eine erhebliche Herausforderung dar und führt zu sehr heterogenen Ergebnissen, die nicht wohnungsmarktbezogen erklärbar sind.³⁷ Zudem ziehen die Jobcenter auch einfache Mietspiegel und die ortsübliche Vergleichsmiete zur Feststellung der angemessenen Kosten heran. Weder Mietspiegel noch ortsübliche Vergleichsmiete sind jedoch als Referenzwerte für die Ermittlung der angemessenen Kosten geeignet.³⁸ Der einfache Mietspiegel kann gem. § 558c Abs. 1 BGB von den Interessenvertretungen von Vermieter*innen und Mieter*innen schlicht ausgehandelt werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist gem. § 558 Abs. 2 BGB kein die Realität abbildender Durchschnittswert, sondern ein normativer Wert, der aufgrund des gesetzgeberischen Anliegens, die Mietentwicklung zu dämpfen, hinter den jeweils aktuell abgerufenen Mieten zurückbleibt.³⁹ Somit besteht die Gefahr einer Unterdeckung. Diese Gefahr wird dadurch verstärkt, dass die zur Entscheidung berufene Exekutive hier keine neutrale Sachwalterin ist, sondern Kostenverpflichtete.⁴⁰

Für Frauen kann sich diese Gefahr besonders in Trennungssituationen realisieren. Durch das Auseinanderziehen ergeben sich neue Bedarfsgemeinschaften und Sozialleistungen müssen neu beantragt werden. § 22 Abs. 4 SGB II und § 35a Abs. 2 SGB XII sehen vor, dass eine leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung bzw. Zustimmung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen soll. Dies kann aufgrund der Bearbeitungszeiten der Jobcenter zu einer erheblichen Verzögerung der räumlichen Trennung führen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung und späteren Kostenübernahme zudem nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 S. 3 SGB II, § 35a Abs. 2 bis 4 SGB XII). Während einer einjährigen Karenzzeit darf der Träger zwar auch höhere Kosten als die angemessenen Kosten übernehmen; diesbezüglich hat er aber Ermessen (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II, § 35a Abs. 2 S. 4 SGB XII). Gem. § 35a Abs. 2 S. 3 SGB XII soll eine Zustimmung zu höheren als angemessenen Aufwendungen erteilt werden, wenn der Umzug notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Ein Umzug wird als notwendig angesehen, wenn er aus dringenden persönlichen Gründen wie Bedrohung durch den Partner, Ehescheidung oder Auflösung der Wohngemeinschaft erzwungen wird.⁴¹ Aufgrund der beschriebenen Möglichkeit, dass der Betrag angemessener Kosten durch das Jobcenter als zu niedrig angesetzt wird oder keine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Übernahme höherer Aufwendungen als den angemessenen

32 BSGE 92, S. 231 (238 ff.); 102, S. 263 (265) – st. Rspr.; ausführlich Schollmeier, Jana: Die Gewährleistung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum als Verfassungsfrage, Baden-Baden 2020, S. 460 ff. m.w.N.

33 § 22 Abs. 1 S. 2, 3 SGB II, § 35 Abs. 1 S. 2, 3 SGB XII.

34 Zur Wohnkostenlücke siehe die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 19.10.2023, BT-Drucks. 20/8931, und die Antwort der Bundesregierung vom 16.11.2023, BT-Drucks. 20/9447.

35 Knickrehm, Sabine / Roßbach, Gundula / Waltermann, Raimund: Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage, München 2023, §§ 22a-22c Rn. 14.

36 Sozialpolitik-aktuell.de, Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II nach Typ der Bedarfsgemeinschaft 2022, online: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abIII58.pdf (Zugriff: 11.01.2024).

37 v. Malotki, Christian / Krapp, Max-Christopher / Kirchner, Joachim u.a.: Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) v. 30.11.2016, S. 72, online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrigaufloesung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff: 11.01.2024).

38 Ausführlich Schollmeier, Jana: Die Gewährleistung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum als Verfassungsfrage, Baden-Baden 2020, S. 467 f.

39 Ebd., S. 468.

40 Ebd., S. 467.

41 Bieritz-Harder, Renate / Conradis, Wolfgang / Thie, Stephan: Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 12. Auflage, Baden-Baden 2020, § 35 Rn. 89.

Kosten getroffen wird, ist die Gefahr groß, dass es zu einem Lock-In-Effekt für trennungswillige Frauen im Bürgergeld- und Grundsicherungsbezug kommt. Die Anforderungen der Rechtsprechung an schlüssige Konzepte sind zwar formal hoch, schließen aber die Verwendung von Mietspiegeln und ortsüblicher Vergleichsmiete nicht aus, sodass gegen die Festsetzung der angemessenen Kosten nur eingeschränkt Rechtsschutz zu erreichen ist. Gerade bei Trennungen nach Gewalt besteht Zeitdruck hinsichtlich der räumlichen Trennung. In dieser belastenden Situation tritt noch die Gefahr hinzu, keinen Wohnraum zu finden, der sich in der Angemessenheitsgrenze bewegt. Zu der emotionalen Belastung kommt damit in der Trennungssituation noch die wirtschaftliche Unsicherheit durch die potentielle Finanzierungslücke hinzu. Neben einer realitätsgerechten Ermittlung der angemessenen Kosten bedarf es deshalb auch im SGB II mindestens einer Soll-Vorschrift wie in § 35a Abs. 2 S. 3 SGB XII, die bei notwendigen Umzügen

Das Wohngeld ist in der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine wichtige Säule sozialer Sicherheit. Allerdings sollte kritisch geprüft werden, ob die Subjektförderung nicht perspektivisch durch verstärkte Anstrengungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Verbindung mit einer wirksamen Mietenbegrenzung auf angespannten Wohnungsmärkten obsolet gemacht werden kann.

die zeitweilige Übernahme höherer Unterkunftskosten vorsieht.

Neben den Haushalten, die Unterstützung zum Lebensunterhalt über die Grundsicherung erhalten, gibt es eine große Anzahl an Haushalten, die Unterstützung für Wohn- und Heizkosten über das Wohngeld bekommen. Nach der jüngsten Reform des Wohngeldgesetzes, die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat sich durch die darin vorgenommene Erhöhung der bezugsrelevanten Einkommensgrenzen der Empfänger*innenkreis noch deutlich ausgedehnt.⁴² Begünstigte der Reform sollen dabei neben Rentner*innen insbesondere auch Alleinerziehende sein.⁴³ Diesem Anliegen dient § 17 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG), der Freibeträge für Alleinerziehende vorsieht. Die Freibeträge in § 17 Nr. 1 und 3 WoGG für Haushalte mit schwerbehinderten Menschen sowie Alleinerziehende wurden allerdings im Rahmen der letzten, sehr umfangreichen Wohngeld-Reform nicht angepasst und stehen auf dem Niveau von 2015. Vor dem Hintergrund der zuletzt hohen Inflation und dem vielerorts starken Anstieg von Mieten müssen die Freibeträge bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Das Wohngeld ist in der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine wichtige Säule sozialer Sicherheit. Allerdings sollte kritisch geprüft werden, ob die Subjektförderung nicht perspektivisch durch verstärkte Anstrengungen im Bereich des sozialen Woh-

nungsbaus in Verbindung mit einer wirksamen Mietenbegrenzung auf angespannten Wohnungsmärkten obsolet gemacht werden kann. Mit 2,15 Milliarden Euro ist das Wohngeld der größte Einzelposten im Einzelplan des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundeshaushalt 2024.⁴⁴ Diese 2,15 Milliarden Euro subventionieren und stabilisieren damit vielfach überhöhte Mietforderungen und stehen für sozialen Wohnungsbau – der Frauen verstärkt ermöglichen würde, sich ohne staatliche Leistungen mit Wohnraum zu versorgen – nicht zur Verfügung.

4. Eigentumsförderung auf Geschlechtergerechtigkeit überprüfen

Es ist aufgrund der unzureichenden Datenlage unklar, ob die Wohneigentumsquote von Frauen der von Männern in Deutschland entspricht. Trotz Rekord-Ausgaben für die Eigenheimzulage und sonstige Förderinstrumente wie dem Baukindergeld⁴⁵ ist es in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht gelungen, die Wohneigentumsquote nennenswert zu steigern.⁴⁶ In jedem Fall sollte in der weiteren politischen Debatte über die Fortführung und Ausweitung von Förderinstrumenten auch berücksichtigt werden, ob diese Männern und Frauen gleichermaßen zugutekommen. Hierfür bedarf es eines zentralen Immobilienregisters, das eine genderspezifische Auswertung der Eigentumsverhältnisse in Deutschland ermöglicht und so erst eine Grundlage für die weitere Diskussion über zukünftige Formen der Wohneigentumsförderung schafft.

5. Diskriminierung und sexuelle Belästigung auf dem Wohnungsmarkt

Auf dem Mietwohnungsmarkt werden Frauen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte im Vergleich zu solchen ohne eine entsprechende Zuschreibung häufiger diskriminiert.⁴⁷ Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet in seiner jetzigen Form jedoch kaum Schutz vor Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt. Das AGG ist nämlich nicht anwendbar, wenn Vermieter*innen nicht mehr als 50 Wohnungen vermieten. In diesem Fall soll kein zivilrechtliches Massenge-

42 Vor der Reform haben 600.000 Haushalte Wohngeld erhalten, seit dem 1. Januar 2023 haben laut Angaben der Bundesregierung zwei Millionen Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld. Die Bundesregierung, Mehr Wohngeld für zwei Millionen Haushalte v. 05.05.2023, online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wohngeldreform-2130068> (Zugriff: 11.01.2024).

43 So die Zielsetzung der Bundesregierung, ebd.

44 Deutscher Bundestag, Haushalt 2024: Wohngeld bleibt trotz Kürzung größter Posten. Kurzmeldung v. 19.01.2024, online: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-987074> (Zugriff 12.03.2024).

45 Zu den eingesetzten Summen siehe Egnér, Björn: Wohnungspolitik seit 1945, Aus Politik und Zeitgeschichte 20–21 (2014), S. 13–19.

46 Die personen- bzw. haushaltsbezogene Eigentumsquote betrug auch im Jahr 2017 in Deutschland nur 45,4 %, wobei es große Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sowie regionspezifische Unterschiede gibt.

47 SPIEGEL, Migranten werden bei der Wohnungssuche benachteiligt v. 22.06.2017, online: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/diskriminierung-auslaender-werden-bei-der-wohnungssuche-benachteiligt-a-1153297.html> (Zugriff: 11.01.2024).

schäft im Sinne des AGG vorliegen (§ 19 Abs. 5 S. 3 AGG). Um Frauen vor Diskriminierungen besser zu schützen, sollte § 19 Abs. 5 AGG dahingehend geändert werden, dass ein Massengeschäft bereits ab der Vermietung von einer geringen Anzahl von Wohnungen anzunehmen ist. Zudem sollte die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 AGG, wonach eine unterschiedliche Behandlung zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner*innenstrukturen, ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse möglich sein soll, aufgegeben werden. Auch diskriminierende Wohnungsanzeigen sollten – wie Stellenanzeigen auf dem Arbeitsmarkt (§ 11 AGG) – verboten werden.

Vermehrt berichten Medien auch darüber, dass Vermieter*innen Wohnraum gegen sexuelle Dienstleistungen anbieten.⁴⁸ Während es gem. § 291 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht ist, sich für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, fällt die Ausnutzung der Zwangslage wohnungssuchender Frauen zu sexuellen Dienstleistungen auf dem Wohnungsmarkt bisher nicht unter diese Strafvorschrift und ist damit straflos. Das Strafgesetzbuch sollte deshalb um einen Tatbestand ergänzt werden, wonach ebenso bestraft wird, wer sexuelle Dienstleistungen für die Vermietung von Wohnraum fordert oder Wohnungssuchende auf andere Weise sexuell belästigt. Dies erfordert auch Art. 40 der Istanbul-Konvention, der die Vertragsparteien auf die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen verpflichtet, um sexuelle Belästigungen wirksam strafrechtlich zu sanktionieren.

6. Berücksichtigung der Situation wohnungsloser Frauen und Schutz vor dem Eintritt von Wohnungslosigkeit

Die Zahl wohnungsloser Frauen in Deutschland ging seit einem Höchststand im Jahr 2016 zwar zunächst zurück, nimmt aber seit dem Jahr 2018 erneut zu und lag 2022 bei einer Zahl von 185.000.⁴⁹ Angesichts der bei Frauen vermuteten höheren Zahl versteckter Wohnungslosigkeit ist davon auszugehen, dass tatsächlich noch mehr Frauen wohnungslos sind. Gewalt in der Familie oder der Partnerschaft ist neben Armut ein häufiger Auslöser von Wohnungslosigkeit bei Frauen. Der Schutz wohnungsloser Frauen muss entsprechend der Istanbul-Konvention sichergestellt werden. Die aus Art. 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 der Istanbul-Konvention folgende Verpflichtung, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen und ihnen eine umfassende Beratung und Unterstützung einschließlich einer sicheren Unterkunft zukommen zu lassen, wird in der Praxis nur unzureichend umgesetzt. Es bedarf deshalb einer verstärkten einfallbezogenen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Stellen wie Arbeitsagentur, Jobcenter, Kommune, Jugendhilfe, aber auch den freien Trägern von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern. Entsprechend Art. 23 der Istanbul-Konvention sollten genügend Schutzunterkünfte für Frauen und

Kinder vorgehalten werden. Die Zahl der Frauenhaus-Plätze sollte daher deutlich ausgeweitet werden.

Unfreiwillige (drohende) Obdachlosigkeit stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Auch wenn die Einzelheiten in der Rechtswissenschaft umstritten sind, ist weitgehend anerkannt, dass die Ordnungsbehörden unter Wahrung der Anforderungen, die an die Inanspruchnahme von sog. Nichtstörern, hier also den Wohnungseigentümer*innen, zu stellen sind, zur Beschlagnahme der Wohnung und Einweisung von Personen berechtigt und ggf. auch verpflichtet sind.⁵⁰ In der Praxis erklären sich viele Kommunen jedoch für unzuständig, wenn der Wohnungsverlust bereits erfolgt ist und damit keine „offizielle“ Anbindung an die jeweilige Kommune mehr besteht. Da Frauen in Hinblick auf sexualisierte Gewalt besonders schutzbedürftig sind und häufiger als Männer mit Kindern obdachlos werden, ist es dringend erforderlich, dass die Kommunen ihrer ordnungsrechtlichen Pflicht zur Wohnungseinweisung bei Wohnungslosigkeit oder drohender Wohnungslosigkeit nachkommen. Ein Zuständigkeits-Ping-Pong zulasten von Frauen und ihren ggf. auch betroffenen Kindern darf es nicht geben. Zudem muss dem Sicherheitsbedürfnis von Frauen und Kindern Rechnung getragen und auf Wunsch eine von Männern separierte Einzelunterbringung einschließlich separat nutzbarer Sanitäreinrichtungen sichergestellt werden.

Um dem Verlust von Wohnraum von vornherein vorzubeugen, sind die bestehenden Instrumente, die vor überfordernden Mieterhöhungen und Räumung nach Zahlungsverzug schützen, fortzuführen bzw. auszudehnen. Die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, die Mietpreisbremse zu verlängern, die Kappungsgrenze auf elf Prozent abzusenken und die Schonfristzahlungen auf ordentliche Kündigungen auszudehnen, sollten deshalb schnellstmöglich umgesetzt werden.

7. Zugang zu (Wohnungs-)Recht

Frauen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Dazu bedarf es mehrsprachiger Informationsangebote an Orten, die Frauen häufig aufsuchen. Vordringlich sollten Informationen über das Recht auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung im Falle von häuslicher Gewalt gem. § 2

48 Beispiele: Weimar-Dittmar, Celine: Tanzen für ein Zimmer, Deutschlandfunk Kultur v. 03.12.2018, online: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/studentinnen-auf-wohnungssuche-tanzen-fuer-ein-zimmer-100.html> (Zugriff: 11.01.2024); Berliner Zeitung: Einmal die Woche Sex für ein freies Zimmer in Spandau v. 30.11.2020, online: <https://www.bz-berlin.de/archiv-artikel/einmal-die-woche-sex-fuer-ein-freies-zimmer-in-spandau> (Zugriff: 11.01.2024); Fleschutz, Elisabeth / Lang, Luca / Löffler, Clara / Seibert, Louis: Dann begann er von seinem Sexuellen zu erzählen v. 02.08.2022, online: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-wohnungssuche-sexuelle-belaestigung-1.5631754> (Zugriff: 11.01.2024).

49 Statista, Anzahl der wohnungslosen Männer, Frauen und Kinder in Deutschland von 2013 bis 2020 v. 03.01.2024, online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/785642/umfrage/anzahl-der-wohnungslosen-maenner-frauen-und-kinder-in-deutschland/> (Zugriff: 11.01.2024).

50 Schollmeier, Jana: Die Gewährleistung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum als Verfassungsfrage, Baden-Baden 2020, S. 445 ff. m.w.N.

des Gewaltschutzgesetzes bereitgestellt werden. Angesichts der höheren Vulnerabilität von Frauen mit Migrationsgeschichte gegenüber häuslicher Gewalt, auch aufgrund ihrer stärkeren Verhäuslichung,⁵¹ muss gerade hier mehrsprachig und an Orten informiert werden, die diese Frauen aufsuchen, also in Kitas, Arztpraxen etc.

Aber auch über sozialrechtliche Ansprüche und hier insbesondere das Wohngeld Plus, das seit 1. Januar 2023 einen größeren Berechtigtenkreis hat, sollte niedrigschwellig und mehrsprachig informiert werden, um insbesondere auch berufstätige Alleinerziehende zu erreichen. Dabei sollte etwa die Möglichkeit, einen Lastenzuschuss bei selbstgenutztem Wohneigentum zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 Alt. 2 WoGG), bekannter gemacht werden. Schließlich muss besser informiert werden, wie etwa im Falle von mietrechtlichen Streitigkeiten Beratung erlangt werden kann, um Wohnungsverlusten aufgrund von Kündigungen vorzubeugen. Größere Teile der Bevölkerung scheinen die Möglichkeit der Beratungshilfe nicht zu kennen, was sie von der Durchsetzung ihrer Rechte abhalten könnte.

III. Fazit

Gerade Frauen sind aufgrund der Gender Gaps – Gender Pay Gap, Gender Care Gap, Gender Pension Gap etc. – auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen. Daher sind rechtliche Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum insbesondere für Frauen wichtig. Die Bedürfnisse von Frauen müssen in der Wohnungspolitik stärker Berücksichtigung finden. Unser Streifzug durch die vielfältigen Themen des Bauplanungsrechts, der Wohnraumförderung, der wohnraumbezogenen Sozialleistungen, der Eigentumsförderung sowie des Schutzes vor Diskriminierung und Wohnungslosigkeit und schließlich des Straf- und Ordnungsrechts zeigt jedoch, dass es ganz unterschiedliche Stellschrauben im Recht gibt, um geschlechtergerechtes Wohnen zu verwirklichen. Geschlechtergerechtes Wohnen ist ein Querschnittsthema. Die weitere Debatte, wie geschlechtergerechtes Wohnen erreicht werden kann, muss daher breit und in allen Rechtsgebieten geführt werden.

51 Dazu Çitlak in diesem Heft.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-8

„Ein Gender-Check muss Bestandteil der Bauleitplanung werden“

Interview mit Dr. Mary Dellenbaugh-Losse

Die Fragen stellte Dr. Jana Schollmeier, Mitglied der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Berlin.

Frau Dr. Dellenbaugh-Losse, Sie beraten Kommunen zum Thema geschlechtergerechte Stadtentwicklung. Warum ist es wichtig, in der Stadtplanung eine Gender-Perspektive einzunehmen?

Die Gender-Perspektive hat in der Stadtplanung lange Zeit gefehlt. Ich spreche in meinen Vorträgen oft vom „generischen Maskulinität“. Damit meine ich nicht etwas, das absichtlich passiert. In der Regel ist das keine absichtliche Diskriminierung, sondern eine unbeabsichtigte Diskriminierung. Uns fehlen die weiblichen bzw. nicht-männlichen Perspektiven. Gerade das ist unsere Herausforderung. Wir wohnen hauptsächlich in Städten, die historisch gewachsen sind. In der langen Historie von Stadtplanung waren die Stadtplaner Stadtplaner – bewusst männlich gegendert. Wir

das Arbeiten, das in der Wohnung stattfindet, komplett unsichtbar. Damit meine ich die Care-Arbeit.

Inwiefern führt die Trennung von Arbeit und Wohnen neben der Tatsache, dass ihre häusliche Arbeit unsichtbar wird, zu einem Nachteil für Frauen?

Das ergibt sich vor allem aus den unterschiedlichen Mobilitätsmustern. Aktuell dient die Stadt vor allem männlichen Mobilitätsmustern. Ich spreche hier von männlichen und weiblichen Mustern, aber damit meine ich ganz klar ein traditionelles heteronormatives Rollenbild, wonach die Frau zuhause war und der Mann zur Arbeit gefahren ist. Das sind die Stereotype, die zum Zeitpunkt der 1950er/60er-Jahre geläufig waren. Das heißt, Frauen hatten dann – und haben auch weiterhin, weil Frauen weiterhin hauptsächlich die Care-Arbeit übernehmen – viele Wege in Wohnortnähe und ein kettenartiges Bewegungsmuster. Ganz typisch für diese Bewegungsmuster wäre eine Mutter in einer heterosexuellen Beziehung, die das Haus verlässt, um das Kind in die Kita zu bringen, dann zur Arbeit fährt, die Arbeit wieder verlässt – und zwar früher als ihre männlichen Kollegen, die keine Care-Arbeit übernehmen –, zum Supermarkt fährt und einkauft, das Kind von der Kita abholt und mit ihm nach Hause fährt. Das heißt, wir haben komplexe Wege, wir haben

Aktuell dient die Stadt vor allem männlichen Mobilitätsmustern.

sind in der Situation, dass wir vielfach im Bestand wohnen und dieser Bestand zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem nur der männliche Blick die Städte geprägt hat. Wir haben auch die Situation, dass vor allem mit dem Nachkriegsbau, dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg ein modernes Stadtbild entstanden ist, das Wohnen und Arbeiten trennt. Dadurch wird